

Absender:

---- MUSTERASCHREIBEN ---

Empfänger (Schule):
An die Schulleitung

Datum:

Laboranalysen der für die „Lolli“-PCR-Pooltests verwendeten babio-Abstrichtupfer (N15080 und T15030, Hersteller JINAN BABIO BIOTECHNOLOGY) vom 18. Februar 2022

Sehr geehrte Frau/Herr (Schulleitung),

hiermit möchten wir Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die bei Ihnen im Rahmen der „Lolli“-PCR-Pooltestung verwendeten Abstrichtupfer eingehenden Laboruntersuchungen unterzogen wurden.

Lafu Labor für Chemische und Mikrobiologische Analytik GmbH	Für: Identifikation undeklarer Stoffe / chemischer Belastung mittels GCMS und HPLC
CRB Analyse Service GmbH	Für: REM-/EDX-Analysen

Hintergrund ist, die Stoffe zu identifizieren, die verantwortlich sein können für

- den von Kindern und Lehrern vielfach berichteten üblen Geschmack der Lolli-Abstrichtupfer
- und gesundheitliche Probleme.

Die Laboranalysen haben ergeben, dass die eingesetzten Abstrichtupfer hochtoxische Stoffe in beachtlicher Konzentration enthalten, wie leichtflüchtige organische Verbindungen (u.a. **Formaldehyd, Dekan, Hexan, Ethylacetat, Styrol** und mineralische Rückstände in Form von Nanopartikeln (u.a. Silizium, **Aluminium**), von denen keiner deklariert ist.

Unter folgendem Link sind die Laboruntersuchungen und die Erwiderung auf eine Stellungnahme der Bayerischen Staatsregierung veröffentlicht: <https://kinderrechtejetzt.de/lolli-pcr-pooltest-stellungnahme-und-laboruntersuchungen/>

Bei jeglichen Chemikalien und Giften ist immer auch die jeweilige Menge, Konzentration und auch die Häufigkeit einer körperlichen Zuführung ausschlaggebend für gesundheitliche Beeinträchtigungen. Das Problem besteht darin, dass es keine wissenschaftlichen Studien dazu gibt, welche Mengen/Konzentrationen sowie Anwendungsdauer im Rahmen einer „Lolli“-PCR-Pooltestung zu nachhaltigen Schäden durch diese Substanzen führen können.

Sollten Sie dennoch weiterhin auf Basis der Ihnen nunmehr bekannten Informationen, diese Abstrichtupfer bei den Kindern anwenden, so wird eine mögliche Gesundheitsschädigung strafrechtlich relevant.

Sollten Sie oder Ihre zuständige Behörde (Kultusministerium) dies anders sehen, erwarten wir von Ihnen oder Ihrer Behörde die Abgabe einer „Unbedenklichkeitserklärung/ Bescheinigung“, aus der hervorgeht, dass Sie trotz der Ihnen bekannten Informationen zu den Abstrichtupfern vollumfänglich die Haftung möglicher Gesundheitsschädigungen übernehmen.

Bis dahin untersagen wir hiermit an unserem Kind/Kinder (Name des Kindes) Testungen vorzunehmen respektive vornehmen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen